



BERENTZEN-GRUPPE

Durst auf Leben

(Konzern-) Erklärung zur  
Unternehmensführung

2024

## Inhalt

- 3 Grundlagen der Unternehmensverfassung**
- 3 Aktionäre und Hauptversammlung**
- 4 Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats**
- 4 Duales Führungssystem
- 4 Vorstand
- 6 Aufsichtsrat
- 9 Ausschüsse des Aufsichtsrats
- 13 Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse
- 14 Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat
- 15 Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats**
- 15 Übersicht
- 15 Vorstand
- 17 Aufsichtsrat
- 22 Angaben zu Festlegungen der Zielgrößen für den Frauenanteil nach § 111 Abs. 5 AktG und § 76 Abs. 4 AktG**
- 24 Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat – Vergütungsbericht / Vergütungssystem**
- 24 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**
- 24 Corporate Governance und Kodizes der Berentzen-Gruppe
- 24 Compliance, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem, Interne Revision
- 26 Nachhaltigkeit
- 26 Rechnungslegung und Abschlussprüfung
- 27 Transparenz
- 27 Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**
- 31 Veröffentlichung der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung**
- 32 Impressum**



BERENTZEN-GRUPPE  
**Durst auf Leben**

## (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung

In dieser (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung berichten Vorstand und Aufsichtsrat – jeweils in Zuständigkeit für die sie betreffenden Berichtsangaben – gemäß §§ 315d, 289f des Handelsgesetzbuches (HGB) und im Rahmen dieser ergänzend gemäß dem Grundsatz 23 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe im Geschäftsjahr 2024.

Die Erklärung zur Unternehmensführung für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die Konzernklärung zur Unternehmensführung für die Berentzen-Gruppe sind vorliegend zusammengefasst. Die Bezeichnung Berentzen-Gruppe oder synonym auch Unternehmensgruppe umfasst die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und ihre Konzern- bzw. Tochterunternehmen.

Die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung ist Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts der Berentzen-Gruppe (Konzern) und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die nachfolgenden Ausführungen gelten dementsprechend für die Berentzen-Gruppe und die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, soweit nachfolgend nicht im Einzelnen abweichend dargestellt. Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB ist die Prüfung der Angaben nach §§ 315d, 289f HGB durch den Abschlussprüfer darauf beschränkt, ob die Angaben gemacht wurden.

### (1) Grundlagen der Unternehmensverfassung

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Haselünne, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück (HRB 120444), ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Dementsprechend verfügt sie über drei Organe: Hauptversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand. Deren jeweilige Aufgaben und Befugnisse ergeben sich vornehmlich aus dem deutschem Aktiengesetz und der Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, welche über ihre Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) abrufbar ist.

Die Geschäftstätigkeit der Berentzen-Gruppe umfasst die Herstellung und den Vertrieb von Spirituosen und alkoholfreien Getränken sowie die Entwicklung und den Vertrieb von Frischsaftsystemen.

### (2) Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Hauptversammlung aus, die mindestens einmal jährlich stattfindet.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträge und Umwandlungen. Ferner beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder, über die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats und mit empfehlendem Charakter über die Billigung des aktienrechtlichen Vergütungsberichts.

Die Einberufung der Hauptversammlung nebst Tagesordnung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese und alle weiteren Dokumente und Informationen sind den Aktionären und allen sonstigen Interessierten über die Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/hauptversammlung](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/hauptversammlung) zugänglich.

Die aktuelle Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft enthält zum Teil temporär begrenzte Ermächtigungsklauseln für den Vorstand zur Wahl des Formats – in Präsenz oder virtuell – und zu einzelnen rechtlichen Ausgestaltungen einer Hauptversammlung, darunter die Form der Teilnahme sowie die Wege zur Ausübung des Stimmrechts.

### (3) Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Ausschüsse des Aufsichtsrats

Die Struktur der Unternehmensleitung und -überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie der Berentzen-Gruppe stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

#### **(3.1) Duales Führungssystem**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung des Unternehmens und dem Aufsichtsrat die Überwachung der Unternehmensführung zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

#### **(3.2) Vorstand**

##### **Arbeit des Vorstands**

Der Vorstand als Leitungsorgan der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Beschäftigten und der sonstigen mit dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder), mit der Verpflichtung, für den Bestand der Unternehmensgruppe und deren nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen.

Die Leitungsfunktion des Vorstands umfasst einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe im Rahmen eines angemessenen und wirksamen, auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdeckenden internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems. Der Vorstand hat ferner für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der internen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung in der Unternehmensgruppe hin (Compliance). Dementsprechend umfassen das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Berentzen-Gruppe relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.

Entsprechend der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegen dort im Einzelnen näher bestimmte Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands von grundlegender Bedeutung einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats oder, soweit dieser die Beschlussfassung über die Zustimmung auf einen seiner Ausschüsse übertragen hat, der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat kann den Kreis der einem Zustimmungsvorbehalt unterliegenden Geschäfte oder Maßnahmen jederzeit erweitern oder einschränken.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Diversität. Für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands legt der Vorstand Zielgrößen fest, welche im nachfolgenden Abschnitt (5) zusammengefasst mit den weiteren nach dem Gesetz festzulegenden, genderbezogenen Zielgrößen sowie den insoweit in die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmenden Angaben dargestellt sind.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens einmal im Kalendermonat statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens zwei oder, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands oder, wenn dieser an der Abstimmung nicht teilnimmt, die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht, solange und soweit der Vorstand aus nur zwei Mitgliedern besteht.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Organs, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder dem Gesamtvorstand vorbehaltene Angelegenheiten, regelt die Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und die Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand.

### **Zusammensetzung des Vorstands**

Dem Vorstand gehören satzungsgemäß mindestens zwei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat kann insbesondere einen Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Sofern ein Vorsitzender des Vorstands ernannt wurde, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Ist eine solche Ernennung – wie derzeit – nicht erfolgt, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand detaillierte Regelungen zur Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und der Wahrnehmung der ansonsten grundsätzlich dem Vorsitzenden des Vorstands zugewiesenen Aufgaben.

Ungeachtet ihrer Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft und der Unternehmensgruppe führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts selbständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten dabei kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen.

Weitere für die Zusammensetzung des Vorstands maßgebliche Aspekte bzw. Ziele beinhaltet das vom Aufsichtsrat diesbezüglich festgelegte Diversitätskonzept, über welches im Abschnitt (4.2) berichtet wird.

Der Aufsichtsrat hat entsprechend seiner Verpflichtung nach dem Aktiengesetz für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festgelegt, welche im nachfolgenden Abschnitt (5) dargestellt sind.

Dem Vorstand gehörten in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an:

Name	Dauer der Zugehörigkeit zum Vorstand	Ausgeübter Beruf/ Ressorts	Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<b>Ralf Brühöfner</b>	seit 18. Juni 2007	Mitglied des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  Finanzen, Controlling, Personal, Informationstechnologie, Recht, Unternehmenskommunikation, Investor Relations, Corporate Social Responsibility	Doornkaat Aktiengesellschaft <sup>1) 2)</sup> (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats)
<b>Oliver Schwegmann</b>	seit 1. Juni 2017	Mitglied des Vorstands der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft  Marketing, Vertrieb, Produktion, Logistik, Einkauf, Forschung und Entwicklung	Doornkaat Aktiengesellschaft <sup>1)</sup> <sup>2)</sup> (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

<sup>1)</sup> Mitgliedschaft in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten.

<sup>2)</sup> Konzerninternes, nicht börsennotiertes Unternehmen.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands sind deren auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) verfügbaren Lebensläufen zu entnehmen.

### (3.3) Aufsichtsrat

#### Arbeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand, dessen Mitglieder von ihm bestellt und abberufen werden, bei der Leitung des Unternehmens und der Unternehmensgruppe. Die Überwachung und die Beratung des Vorstands umfassen auch Nachhaltigkeitsfragen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Berentzen-Gruppe eingebunden; Einzelheiten dazu sind in den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand festgelegt.

Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und den Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, den zusammengefassten Lagebericht der Berentzen-Gruppe (Konzern) und der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Grundsätzlich billigt er ferner den Jahres- und den Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Dies erfolgt unter Zugrundelegung bzw. Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers sowie der Ergebnisse der durch den Finanz- und Prüfungsausschuss dazu vorgenommenen Vorerörterungen und dessen diesbezüglicher Empfehlungen. Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw. Konzernbericht (§§ 289b, 315b HGB) zu prüfen, sofern sie erstellt wurden. Der Aufsichtsrat beschließt auf Empfehlung des Personalausschusses ferner über

das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die konkrete Vergütung in Übereinstimmung damit fest. Ebenso legt er die Zielvorgaben für variable Vergütungsbestandteile und die jeweilige Gesamtvergütung für die einzelnen Vorstandsmitglieder fest und überprüft die Angemessenheit der Gesamtvergütung sowie regelmäßig das Vergütungssystem für den Vorstand.

Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d. h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen.

Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie seiner Zusammensetzung sind im Gesetz, in der Satzung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat näher geregelt, welche auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) zugänglich gemacht ist. Zusätzlich enthält der DCGK insoweit weitere Empfehlungen. Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums informiert zudem jährlich der Bericht des Aufsichtsrats, der ebenfalls auf Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft veröffentlicht wird.

#### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, von denen vier Mitglieder auf einer Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre oder Vertreter der Anteilseigner). Zwei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem Drittelbeteiligungsgesetz durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Aufsichtsratsmitglieder oder Vertreter der Arbeitnehmer).

Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt satzungsgemäß und dem Aktiengesetz entsprechend grundsätzlich fünf Jahre (Höchstdauer). Die Hauptversammlung kann jedoch bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre eine kürzere Amtszeit bestimmen; diese gilt dann kraft Gesetzes auch für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer. Die Amtszeit endet für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2026 beschließt.

Das Aktiengesetz statuiert explizit insbesondere zwei qualifikationsbezogene Voraussetzungen an die Gesamtheit oder einzelne der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Einfluss auf dessen Zusammensetzung haben, die sog. Sektorkompetenz sowie – zusammengefasst – die sog. Finanzexpertise. Der verpflichtend einzurichtende Prüfungsausschuss im Sinne des Aktiengesetzes muss diese beiden Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

Eine weitere Grundlage für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bildet das vom Aufsichtsrat diesbezüglich festgelegte Diversitätskonzept, welches dafür maßgebliche Aspekte bzw. Ziele beinhaltet. Die Berichterstattung darüber enthält der Abschnitt (4.3).

Entsprechend der ihm ebenfalls nach dem Aktiengesetz obliegenden Verpflichtung hat der Aufsichtsrat für den Anteil

von Frauen in diesem Gremium Zielgrößen festgelegt, welche im nachfolgenden Abschnitt (5) dargestellt sind.

Dem Aufsichtsrat gehörten – soweit nicht abweichend vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an:

Name	Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre / Arbeitnehmer	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<b>Uwe Bergheim</b> Vorsitzender des Aufsichtsrats	seit 3. Mai 2018 Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Selbständiger Unternehmensberater	-
<b>Hendrik H. van der Lof</b> Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (seit 17. Mai 2024)	seit 19. Mai 2017 Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Geschäftsführer der Via Finis Invest B.V.	-
<b>Frank Schübel</b> Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats (bis zum 17. Mai 2024)	vom 19. Mai 2017 bis zum 17. Mai 2024 Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Geschäftsführer der TEEKANNE Holding GmbH & Co. KG	-
<b>Dagmar Bottenbruch</b>	seit 5. Oktober 2024, zuvor vom 2. Juli 2020 bis zum 10. Mai 2023 Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Partnerin der Segenia Capital Management GmbH	AMG Critical Materials N.V. <sup>1) 2)</sup> (Mitglied des Aufsichtsrats, seit 8. Mai 2024)  ad pepper media International N.V. <sup>1) 2)</sup> (Mitglied des Aufsichtsrats)
<b>Heike Brandt</b>	seit 22. Mai 2014 Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer	Kaufmännische Angestellte der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft	-
<b>Bernhard Düing</b>	vom 24. Juni 1999 bis zum 17. Mai 2024 Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer	Schichtleiter Produktion der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG	-



Name	Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat  Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre / Arbeitnehmer	Ausgeübter Beruf	Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten sowie in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen
<b>Adolf Fischer</b>	seit 17. Mai 2024, zuvor vom 3. Juni 2009 bis zum 22. Mai 2019  Aufsichtsratsmitglied der Arbeitnehmer	Produktionsleiter der Vivaris Getränke GmbH & Co. KG	-
<b>José S. de la Iglesia García-Guerrero</b>	vom 17. Mai 2024 bis zum 11. September 2024  Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Geschäftsführer der Dolger Kirchen S.L.U.	HANNUN S.A. <sup>1) 2)</sup> (mittelbares Mitglied des Verwaltungsrats als Geschäftsführer der Dolger Kirchen S.L.U., diese ihrerseits unmittelbares Mitglied des Verwaltungsrats der HANNUN S.A.)
<b>Theresia Stöbe</b>	seit 10. Mai 2023  Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre	Geschäftsführerin, Head of Finance Germany & Customer Development Finance Lead der Unilever Deutschland Holding GmbH	-

<sup>1)</sup> Mitgliedschaft in anderen vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

<sup>2)</sup> Konzernexternes, börsennotiertes Unternehmen.

Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind deren auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) verfügbaren Lebensläufen zu entnehmen.

### (3.4) Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss, der als ständiger Ausschuss tätig ist, und – entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung – einen Finanz- und Prüfungsausschuss eingerichtet. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sind den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen. Details zur Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

#### (3.4.1) Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats

##### Arbeit des Personal- und Nominierungsausschusses

Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassungen durch den Aufsichtsrat und die Abgabe von Beschlussempfehlungen an diesen hinsichtlich der Bestellung und der Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, der Vorlagen an die Hauptversammlung zur Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder, zur Beschlussfassung über

die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder und zur Billigung des Vergütungsberichts sowie sonstigen Beschlüssen des Aufsichtsrats in Vorstandsangelegenheiten, u.a. hinsichtlich der langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Zur Beschlussfassung sind dem Personalausschuss insbesondere der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern übertragen. Ausgenommen davon sind Beschlüsse, die gemäß Aktiengesetz allein dem Aufsichtsratsgremium obliegen.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des DCGK und benennt dem Aufsichtsrat in dieser Funktion geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Der Nominierungsausschuss ist ein vorbereitender Ausschuss; er kann keine Beschlüsse für den Aufsichtsrat fassen.

Für die Beschlussfähigkeit des Personal- und Nominierungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

#### Zusammensetzung des Personal- und Nominierungsausschusses

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, an. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an. Der Vorsitzende des Personal- und Nominierungsausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehörten – soweit nicht abweichend vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an:

Name	Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss des Aufsichtsrats	Funktion im Ausschuss
<b>Uwe Bergheim</b>	seit 3. Mai 2018	Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses
<b>Heike Brandt</b>	seit 19. Mai 2017	Mitglied des Personalausschusses
<b>José S. de la Iglesia García-Guerrero</b>	vom 17. Mai 2024 bis zum 11. September 2024	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses
<b>Hendrik H. van der Lof</b>	seit 17. Mai 2024	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses
<b>Frank Schübel</b>	vom 22. Mai 2019 bis zum 17. Mai 2024	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses
<b>Theresia Stöbe</b>	seit 12. September 2024, zuvor vom 10. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2024	Mitglied des Personal- und Nominierungsausschusses

### (3.4.2) Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

#### Arbeit des Finanz- und Prüfungsausschusses

Der Finanz- und Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele abdeckenden internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems einschließlich des Compliance Management Systems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung.

Zu den Aufgaben des Finanz- und Prüfungsausschusses gehört die Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats zur Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft (sog. Bilanzsitzung), insbesondere durch Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses einschließlich der Lageberichterstattung und die Erörterung dieser und der Berichte über deren Prüfung mit dem Abschlussprüfer, ferner die Vorprüfung der Vorschläge für die Verwendung des Bilanzgewinns. Gegenstand seiner vorbereitenden Erörterungen ist außerdem die freiwillige, gesonderte Nachhaltigkeitsberichterstattung der Berentzen-Gruppe. Darüber hinaus befasst sich der Finanz- und Prüfungsausschuss mit der Prüfung unterjähriger Finanzinformationen.

In Bezug auf die Abschlussprüfung obliegt dem Finanz- und Prüfungsausschuss zudem die Abgabe einer Empfehlung an den Aufsichtsrat für dessen Vorschlag zur Wahl des Abschlussprüfers an die Hauptversammlung – gegebenenfalls nach Durchführung eines Auswahl- und Vorschlagsverfahrens – unter Beachtung der insoweit einschlägigen europäischen und nationalen Vorschriften. In diesem Zusammenhang sowie fortlaufend befasst sich der Finanz- und Prüfungsausschuss ferner mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und darüber hinaus mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, mit der ihm obliegenden Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer und der Honorarvereinbarung mit diesem. Davon umfasst ist auch ein Zustimmungsvorbehalt des Finanz- und Prüfungsausschusses für die Erbringung von anderen als verbotenen Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Weitere Gegenstände der Befassungen des Finanz- und Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Abschlussprüfung sind schließlich die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, die Erörterung der Einschätzung des Prüfungsrisikos, der Prüfungsstrategie sowie der Prüfungsergebnisse mit dem Abschlussprüfer und die Qualität der Abschlussprüfung.

Jedes Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses kann über dessen Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche, die in der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Finanz- und Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einholen. Der Vorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Finanz- und Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden solche Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Für die Beschlussfähigkeit des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

### Zusammensetzung des Finanz- und Prüfungsausschusses

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats, an. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Anteilseigner. Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses berichtet an das Gesamtplenium.

Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (Finanzexperten). Nach den insoweit weitergehenden Empfehlungen des DCGK soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung bestehen. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören danach auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig und ferner unabhängig sein. Ferner soll der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht den Vorsitz im Finanz- und Prüfungsausschuss innehaben.

Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Finanz- und Prüfungsausschusses zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (Sektorkompetenz).

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehörten – soweit nicht abweichend vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 folgende Mitglieder an:

Name	Dauer der Zugehörigkeit zum Ausschuss des Aufsichtsrats	Funktion im Ausschuss
<b>Hendrik H. van der Lof</b>	seit 19. Mai 2017	Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses
<b>Uwe Bergheim</b>	seit 3. Mai 2018	Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses
<b>Frank Schübel</b>	vom 22. Mai 2019 bis zum 17. Mai 2024	Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses
<b>Theresia Stöbe</b>	seit 10. Mai 2023	Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses

Die gegenwärtige Besetzung des Finanz- und Prüfungsausschusses erfüllt nach der Selbsteinschätzung der Mitglieder des Aufsichtsrats, welche mit der im nachfolgenden Abschnitt (4.3.5) dargestellten Qualifikationsmatrix offengelegt ist, die beiden eingangs genannten gesetzlichen Vorgaben zur Sektorkompetenz und zur Finanzexpertise.

Letztgenannter Vorgabe entsprechend gehört dem Finanz- und Prüfungsausschuss und damit dem Aufsichtsrat mit Hendrik H. van der Lof mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung an. Ferner gehört bzw. gehörte dem Finanz- und Prüfungsausschuss und damit dem Aufsichtsrat mit Theresia Stöbe und Frank Schübel mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung an. Sie qualifizieren sich damit jeweils als Finanzexperte im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes und der dazu korrespondierenden, zum Teil weitergehenden Empfehlungen des DCGK.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses, Hendrik H. van der Lof verfügt aufgrund seiner Ausbildung als examinierter Wirtschaftsprüfer und daran anknüpfenden Fortbildungen, seiner langjährigen Tätigkeit für zwei große, internationale Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie seiner Erfahrung als Mitglied des Prüfungsausschusses eines international tätigen, börsennotierten Brauereiunternehmens über besondere Kenntnisse und Erfahrungen und somit über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung, einschließlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Aufgrund dessen verfügt er zudem über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme und damit zusätzlich auch über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, insoweit eingeschlossen die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Hendrik H. van der Lof ist ferner unabhängig und nicht zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Theresia Stöbe ist Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses und verfügt aufgrund ihrer akademischen und beruflichen Laufbahn sowie entsprechenden Fortbildungen über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung, also besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, sowie über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung. Dies beruht insbesondere auf ihrer derzeitigen, langjährigen Tätigkeit in den Bereichen Finanzen und Rechnungslegung bei einer global tätigen Unternehmensgruppe aus der Konsumgüterbranche.

Das im Geschäftsjahr 2024 aus dem Finanz- und Prüfungsausschuss ausgeschiedene Mitglied, Frank Schübel, verfügte bzw. verfügt aufgrund seines akademischen und beruflichen Werdegangs ebenfalls über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung sowie über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung, eingeschlossen die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Frank Schübel absolvierte unter anderem eine Ausbildung zum „Zertifizierten Mitglied im Aufsichtsrat und Beirat“, deren Inhalte unter anderem auch Finanzen, Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Recht sowie Risikomanagement und Compliance umfasste. Seine Erfahrungen insoweit beruhen insbesondere auf seiner langjährigen Tätigkeit als alleiniger Geschäftsführer einer im Teehandel international tätigen Unternehmensgruppe. Im Rahmen dieser zeichnet er auch für deren Rechnungslegung und Abschlussprüfung alleinverantwortlich. Diese Tätigkeit schließt im selben Umfang die Verantwortung für das Nachhaltigkeitsmanagement der genannten Unternehmensgruppe, einschließlich der Vorbereitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, ein.

### **(3.5) Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse**

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig entweder intern oder mit externer Unterstützung, wie wirksam bzw. effektiv der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

Interne Selbstbeurteilungen erfolgen in Form einer fortlaufenden Selbstevaluierung. Sie dienen der Bewertung der Wirksamkeit bzw. Effektivität der Arbeit dieser Gremien und ihrer Zusammenarbeit mit dem Vorstand mit dem Ziel, eine effiziente und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen und diese zu optimieren. Insoweit relevante Ergebnisse und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Aufsichtsrat erörtert bzw. von diesem verabschiedet und umgesetzt.

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat eine wiederum umfassende, interne Selbstbeurteilung anhand eines individuell auf die Gesellschaft zugeschnittenen Evaluierungsbogens durchgeführt. Die Einschätzung des Aufsichtsrats

zur Effizienz seiner Tätigkeit und der seiner Ausschüsse sowie zur Binnenstruktur fiel dabei positiv aus, lediglich in Teilaspekten der Aufsichtsratsarbeit wurde Verbesserungspotenzial identifiziert. Wesentliche Defizite wurden nicht festgestellt. Die Ergebnisse dieser Selbstbeurteilung wurden anschließend im Aufsichtsrat erörtert.

### **(3.6) Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Berentzen-Gruppe vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Berentzen-Gruppe relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen der Gesellschaft und des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichten schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantworten die Fragen des Gremiums. Ungeachtet dessen soll der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder einer seiner Ausschüsse zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss erachtet dessen Teilnahme für erforderlich.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig mündlich und gegebenenfalls schriftlich über aktuelle Entwicklungen. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft oder des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, wird der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hält zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

Soweit Geschäfte oder Maßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, informiert der Vorsitzende des Vorstands das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft bzw. die beabsichtigte Maßnahme und holt die Zustimmung des Aufsichtsrats hierzu ein.

Ist ein Vorsitzender des Vorstands nicht ernannt, enthält die Geschäftsordnung für den Vorstand detaillierte Regelungen zur Vertretung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat und der Wahrnehmung der ansonsten grundsätzlich dem Vorsitzenden des Vorstands zugewiesenen Aufgaben.

## (4) Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats

### (4.1) Übersicht

Die vom Aufsichtsrat verabschiedeten Diversitätskonzepte für die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden nachfolgend dargestellt.

Zur Erreichung der darin jeweils berücksichtigten Aspekte bzw. Ziele war eine Frist bzw. ein Zeitrahmen bis zum 31. Dezember 2024 bestimmt. Die Festlegung der Fristen bzw. der Zeitrahmen zur Erreichung der Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat sind jeweils davon ausgenommen. Nähere Ausführungen dazu sind im nachfolgenden Abschnitt (5) dargestellt.

Entsprechend der in den Diversitätskonzepten statuierten Selbstverpflichtungen hat der Aufsichtsrat diese erneut sowohl vollumfänglich inhaltlich als auch hinsichtlich der im Geschäftsjahr 2024 erreichten Ergebnisse überprüft.

### (4.2) Vorstand

#### (4.2.1) Beschreibung des Diversitätskonzepts

Das Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands umfasst die nachfolgenden Aspekte bzw. Ziele:

##### Alter

Zum Mitglied des Vorstands sollen nur Personen bestellt werden, die am Ende der regulären Amtszeit, für die sie entweder erstmalig oder erneut bestellt werden, das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Altersgrenze).

##### Geschlecht

Der Aspekt des Geschlechts wird durch die eigenständige Festlegung für den Anteil von Frauen im Vorstand abgebildet. Informationen dazu sind im nachfolgenden Abschnitt (5) dargestellt.

##### Bildungshintergrund

Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands sollen über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren internationalen Studienabschluss verfügen.

##### Berufshintergrund

Den Berufshintergrund betreffend sollen dem Vorstand nur Mitglieder, die über Erfahrung in der Führung oder Überwachung von anderen mittelgroßen oder großen Unternehmen verfügen, angehören.

Die Mitglieder des Vorstands sollen ferner möglichst über Erfahrung aus unterschiedlichen beruflichen Tätigkeiten verfügen. Insoweit sollen dem Vorstand mindestens ein Mitglied, welches über Erfahrung aus beruflicher Tätigkeit in operativen Funktionen in dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, verfügt, sowie mindestens ein Mitglied,

welches über Erfahrung aus beruflicher Tätigkeit in administrativen, insbesondere kaufmännischen Funktionen verfügt, angehören.

#### **Internationalität**

Dem Vorstand soll mindestens ein Mitglied, welches über internationale Erfahrung verfügt, angehören. Internationale Erfahrung meint insoweit nicht unbedingt oder ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, sondern insbesondere eine relevante, tätigkeitsbezogene Erfahrung mit internationalem Bezug.

#### **Sachkenntnis / Expertise in Nachhaltigkeitsfragen**

Mindestens ein dem Vorstand angehörendes Mitglied soll über Sachkenntnis in Nachhaltigkeitsfragen verfügen.

#### **Weitere Aspekte**

Die Mitglieder des Vorstands sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch der Berentzen-Gruppe zustehende Geschäftschancen für sich nutzen und unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Jedes Mitglied des Vorstands ist dem im DCGK im Hinblick auf Interessenkonflikte empfohlenen Verhaltenskodex verpflichtet. Vor diesem Hintergrund bestimmt das Diversitätskonzept, dass dem Vorstand kein Mitglied angehören soll, bei dem aufgrund seiner Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und ihren Konzernunternehmen wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte entstehen können.

#### **(4.2.2) Ziele des Diversitätskonzepts**

Das vorstehend beschriebene Diversitätskonzept für den Vorstand verfolgt in seiner Gesamtheit maßgeblich das Ziel, den Vorstand so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder im Rahmen einer dadurch zugleich geförderten organinternen Meinungs- und Kenntnisvielfalt insgesamt über die zur Leitung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

#### **(4.2.3) Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts**

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt vornehmlich im Rahmen der durch den Aufsichtsrats vorzunehmenden Besetzung des Vorstands sowie der von ihm zu besorgenden langfristigen Nachfolgeplanung für den Vorstand. Über die Besetzung des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat im Unternehmensinteresse und unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.

Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat soll die festgelegten Diversitätsaspekte berücksichtigen.

Ferner ist unter anderem festgelegt, dass der Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich das Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands sowie die erreichten Ergebnisse überprüfen soll.



#### **(4.2.4) Im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse**

Der Vorstand in seiner zum 31. Dezember 2024 bestehenden Zusammensetzung erfüllt nach Einschätzung des Aufsichtsrats sämtliche vorstehend beschriebenen Aspekte des Diversitätskonzepts. In Bezug auf den Aspekt des Geschlechts wird insoweit auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt (5) verwiesen.

#### **(4.2.5) Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand**

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Im Rahmen der unter Berücksichtigung der Laufzeiten der bestehenden Vorstandsbestellungen verfolgten langfristigen Nachfolgeplanung werden neben den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen die im vorstehend beschriebenen Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Vorstands niedergelegten Aspekte bzw. Ziele berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der konkreten Qualifikationserfordernisse und Berücksichtigung der vorstehend genannten Anforderungen sowie Aspekten bzw. Zielen entwickelt der Personalausschuss des Aufsichtsrats – auch gemeinsam und im Austausch mit dem Vorstand – ein Anforderungsprofil für zu besetzende Vorstandspositionen. Auf der Grundlage dessen erfolgt die Auswahl von verfügbaren und nach deren fachlicher und persönlicher Eignung für die Besetzung in Betracht kommenden Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen eines strukturierten Auswahlprozesses. Im Verlauf dessen unterbreitet der Personalausschuss dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung zu dessen abschließender Entscheidung und Beschlussfassung. Bei Bedarf werden zur Unterstützung der daran beteiligten Gremien externe Berater zum Auswahlprozess hinzugezogen.

### **(4.3) Aufsichtsrat**

#### **(4.3.1) Beschreibung des Diversitätskonzepts**

Im Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind die nachfolgenden Aspekte bzw. Ziele benannt:

##### **Alter**

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 70 Jahre sein (Altersgrenze).

##### **Geschlecht**

Der Aspekt des Geschlechts wird im Rahmen der eigenständigen Festlegung für den Anteil von Frauen im Aufsichtsrat berücksichtigt. Informationen dazu enthält der nachfolgende Abschnitt (5).

##### **Bildungshintergrund**

Zum Bildungshintergrund enthält das Diversitätskonzept die Festlegung, dass mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder einen vergleichbaren internationalen Studienabschluss verfügen sollen.

### **Berufshintergrund**

Im Hinblick auf den beruflichen Hintergrund seiner Mitglieder sollen dem Aufsichtsrat einerseits mindestens zwei Vertreter der Anteilseigner, die über Erfahrung in der Führung oder Überwachung von anderen mittelgroßen oder großen Unternehmen verfügen, andererseits jedoch nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstands angehören. Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ferner keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und darüber hinaus auch nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

### **Internationalität**

Dem Aufsichtsrat soll mindestens ein Vertreter der Anteilseigner, welcher über internationale Erfahrung verfügt, angehören. Internationale Erfahrung definiert sich dabei nicht unbedingt oder ausschließlich über eine ausländische Staatsangehörigkeit, sondern meint insbesondere eine relevante, tätigkeitsbezogene Erfahrung mit internationalem Bezug.

### **Sachkenntnis / Expertise in Nachhaltigkeitsfragen**

Nach der diesbezüglichen Festlegung soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachkenntnis in Nachhaltigkeitsfragen verfügen.

### **Weitere Aspekte**

Weitere Aspekte des Diversitätskonzepts umfassen Festlegungen zu potentiellen Interessenkonflikten, zur Unabhängigkeit, zum Umfang des Sachverstandes seiner Mitglieder auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und deren Anzahl sowie zur Anzahl seiner Mitglieder, die mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem im DCGK im Hinblick auf Interessenkonflikte festgeschriebenen Verhaltenskodex verpflichtet, und verfahren bei auftretenden Interessenkonflikten in Entsprechung der diesbezüglichen Empfehlung des DCGK. Im Diversitätskonzept ist insoweit festgelegt, dass dem Aufsichtsrat kein Mitglied angehören soll, bei dem aufgrund seiner Tätigkeiten und Funktionen außerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und ihren Konzernunternehmen wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte entstehen können.

Auf der Grundlage der diesbezüglichen Empfehlungen des DCGK hat der Aufsichtsrat in Bezug auf den Aspekt der Unabhängigkeit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens drei im Sinne der Empfehlungen des DCGK von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängige Mitglieder der Anteilseigner und mindestens ein im Sinne der Empfehlungen des DCGK von einem (etwaigen) die Gesellschaft kontrollierenden Aktionär unabhängiges Mitglied der Anteilseigner angehören sollen bzw. soll.

Die Festlegungen des Diversitätskonzepts zum Umfang des Sachverstandes der Mitglieder des Aufsichtsrats auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung und deren Anzahl entsprechen den verpflichtenden, grundlegenden Vorgaben des Aktiengesetzes und berücksichtigen ferner die diesbezüglichen, darüber hinausgehenden Empfehlungen des DCGK, wie insgesamt in Abschnitt (3.4.2) dargestellt.

In Konkretisierung der Bestimmung des Aktiengesetzes, nach der die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen, ist im Diversitätskonzept schließlich festgelegt, dass dem Aufsichtsrat mindestens zwei Mitglieder angehören sollen, die über eine solche Sektorenkenntnis verfügen.

#### **(4.3.2) Ziele des Diversitätskonzepts**

Übergeordnet verfolgt das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat mit seinen darin berücksichtigten Aspekten das Ziel, dass dessen Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu überwachen und zu beraten, erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Eine der unternehmensspezifischen Situation angemessene Berücksichtigung von Diversitätsaspekten fördert dabei zugleich die organinterne Meinungs- und Erfahrungsppluralität.

#### **(4.3.3) Art und Weise der Umsetzung des Diversitätskonzepts**

Das Diversitätskonzept wird im Rahmen der geltenden gesetzlichen und statutarischen Vorgaben umgesetzt.

Als Vertreter der Anteilseigner werden zwei Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt. Auf die Besetzung der den Vertretern der Arbeitnehmer zu einem Drittel zustehenden Sitze hat der Aufsichtsrat dagegen schon von Gesetzes wegen keinen Einfluss: Die Wahlfreiheit der Arbeitnehmer bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ist geschützt. Das Diversitätskonzept ist daher – soweit die darin festgelegten Aspekte auch die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer ansprechen bzw. berücksichtigen – nicht als Vorgabe an die insoweit Wahlberechtigten oder als Beschränkung ihrer Wahlfreiheit zu verstehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre sollen die Diversitätsaspekte berücksichtigen, sodass die Hauptversammlung durch entsprechende Beschlüsse zu deren Umsetzung beitragen kann. Die Hauptversammlung ist jedoch an die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats nicht gebunden.

Ferner ist auch insoweit unter anderem festgelegt, dass der Aufsichtsrat das Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gremiums sowie den Stand der Umsetzung bzw. die erreichten Ergebnisse anlassbezogen mindestens einmal jährlich überprüfen soll.

Der Umsetzung des Diversitätskonzepts dient ferner das Kompetenzprofil für die Mitglieder des Aufsichtsrats, welches nachstehend gesondert beschrieben wird.

#### **(4.3.4) Im Geschäftsjahr erreichte Ergebnisse**

Der Aufsichtsrat erfüllt nach eigener Einschätzung in seiner zum 31. Dezember 2024 bestehenden Zusammensetzung sämtliche vorstehend beschriebenen Aspekte des Diversitätskonzepts.

Dementsprechend sind auch die im Diversitätskonzept enthaltenen Festlegungen hinsichtlich der Unabhängigkeit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat im Sinne der dem Diversitätskonzept zugrundeliegenden Empfehlungen des

DCGK erfüllt. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind alle seine amtierenden Vertreter der Anteilseigner unabhängig im Sinne der vorstehenden Empfehlungen, d. h. dem Gremium gehören vier in diesem Sinne unabhängige Mitglieder der Anteilseigner an. Die damit in Bezug genommenen Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre sind im vorstehenden Abschnitt (3.3) namentlich genannt.

Zum Aspekt des Geschlechts wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt (5) verwiesen.

#### **(4.3.5) Kompetenzprofil und Qualifikationsmatrix**

Der Aufsichtsrat hat ferner ein in engem Zusammenhang mit dem Diversitätskonzept stehendes Kompetenzprofil für seine Mitglieder erarbeitet. Dieses soll einen geordneten Auswahlprozess unter Anwendung objektiver Anforderungskriterien für den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zu deren Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats sicherstellen; die Vorschläge sollen die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gremium in seiner Gesamtheit anstreben. Soweit der Aufsichtsrat auch aus Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer besteht, sollten diese die wesentlichen Kriterien des Kompetenzprofils ebenfalls erfüllen.

Das Kompetenzprofil bestimmt sowohl persönliche Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als auch dafür erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen; es bildet zugleich die einzelnen im Diversitätskonzept für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats festgelegten Aspekte bzw. Ziele ab. Ferner ist darin explizit festgelegt, dass dem jeweiligen Aufsichtsratsmitglied bzw. dem oder den Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat hinreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats zur Verfügung stehen soll.

Nach eigener Einschätzung füllt der Aufsichtsrat in seiner aktuellen Besetzung das für die gegenwärtige Zusammensetzung des Aufsichtsrats geltende Kompetenzprofil aus.

Der Stand der Umsetzung der Ausfüllung des Kompetenzprofils wird in der nachfolgenden Qualifikationsmatrix offengelegt.

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats		Uwe Bergheim	Dagmar Bottenbruch	Heike Brandt	Adolf Fischer	Hendrik H. van der Lof	Theresia Stöbe
<b>Zugehörigkeit</b>	Aufsichtsratsmitglied der ...	Aktionäre	Aktionäre	Arbeitnehmer	Arbeitnehmer	Aktionäre	Aktionäre
	Mitglied des Aufsichtsrats seit	3. Mai 2018	5. Oktober 2024, zuvor 2. Juli 2020 bis 10. Mai 2023	22. Mai 2014	17. Mai 2024, zuvor 3. Juni 2009 bis 22. Mai 2019	19. Mai 2017	10. Mai 2023
<b>Persönliche Eignung und Diversität (Persönliche Voraussetzungen)</b>	Geschlecht	M	W	W	M	M	W
	Geburtsjahr	1956	1960	1975	1974	1962	1981
	Internationalität: Staatsangehörigkeit <sup>2)</sup>	DE	DE / US	DE	DE	NL	AT
	Unabhängigkeit <sup>3) 4)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Kein ehemaliges Mitglied des Vorstands	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern, keine persönliche Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber <sup>4)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Keine wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikte <sup>4)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kein Overboarding <sup>4)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
<b>Fachliche Qualifikationen und Diversität (Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen)</b>	Ausbildungshintergrund: Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder vergleichbarer internationaler Studienabschluss	✓	✓			✓	✓
	Berufshintergrund: Erfahrung Unternehmensführung und -überwachung <sup>3)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Internationalität: Erfahrung in der Führung und Überwachung international tätiger Unternehmen <sup>3)</sup>	✓	✓				✓
	Expertise Wirtschaft, Volkswirtschaft, Marktumfeld und Standort <sup>1) 2)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓
	Expertise Unternehmensstrategie und -planung <sup>2)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats		Uwe Bergheim	Dagmar Bottenbuch	Heike Brandt	Adolf Fischer	Hendrik H. van der Lof	Theresia Stöbe
	Expertise Nachhaltigkeitsfragen	✓	✓			✓	✓
	Expertise Finanzierung <sup>2)</sup>		✓			✓	
	Expertise Recht, Steuern, Corporate Governance <sup>1) 2)</sup>	✓	✓			✓	✓
	Expertise Human Resources <sup>2)</sup>	✓	✓	✓	✓		✓
	Expertise Informationstechnologie, Digitalisierung <sup>1) 2)</sup>		✓				✓
<b>Spezielle Qualifikationen</b>	Sachverstand Rechnungslegung und Abschlussprüfung <sup>5)</sup>						
	Rechnungslegung						
	Sachverstand Rechnungslegung (Rechnungslegungsprozess, Anwendung Rechnungslegungsgrundsätze)					✓	✓
	Sachverstand Internes Kontrollsystem	✓				✓	✓
	Sachverstand Risikomanagement(system)	✓	✓			✓	✓
	Sachverstand Nachhaltigkeitsberichterstattung		✓			✓	✓
	Abschlussprüfung						
	Sachverstand Abschlussprüfung	✓				✓	✓
	Sachverstand Prüfung Nachhaltigkeitsberichterstattung					✓	
	Sektorkompetenz <sup>6)</sup>	✓	✓	✓	✓	✓	✓

✓ Qualifikation - basierend auf einer jährlichen Selbsteinschätzung des Aufsichtsrats - erfüllt.

<sup>1)</sup> Für Zwecke dieser Qualifikationsmatrix aggregierte Darstellung. Sofern entsprechend gekennzeichnet, ist mindestens eine der genannten Qualifikationen erfüllt.

<sup>2)</sup> Insoweit keine expliziten Festlegungen im Diversitätskonzept / Kompetenzprofil für die Mitglieder des Aufsichtsrats.

<sup>3)</sup> Insoweit keine expliziten Festlegungen im Diversitätskonzept / Kompetenzprofil für die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer.

<sup>4)</sup> Im Sinne des bzw. gemäß Deutschem Corporate Governance Kodex.

<sup>5)</sup> Gemäß § 100 Abs. 5 AktG und Deutschem Corporate Governance Kodex.

<sup>6)</sup> Gemäß § 100 Abs. 5 AktG.

## (5) Angaben zu Festlegungen der Zielgrößen für den Frauenanteil nach § 111 Abs. 5 AktG und § 76 Abs. 4 AktG

Für Gesellschaften, die börsennotiert sind oder einer nicht paritätischen Mitbestimmung im Aufsichtsrat unterliegen, bestimmt § 111 Abs. 5 AktG, dass der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen und gleichzeitig Fristen für deren Erreichung festzulegen hat. Für Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, sieht § 76 Abs. 4 AktG zudem vor, dass der Vorstand solcher Gesellschaften für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und ebenfalls gleichzeitig Fristen für deren Erreichung festzulegen hat. Die Fristen zur Erreichung der Zielgrößen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Von diesen Verpflichtungen ist innerhalb der Berentzen-Gruppe ausschließlich die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft betroffen.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit verabschiedeten Aufsichtsrat und Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen dementsprechend Zielgrößen für den Frauenanteil.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die zuletzt am Ende des Geschäftsjahres 2021 von Aufsichtsrat und Vorstand erneut festgelegten Zielgrößen und Fristen zu deren Erreichung.

	Anzahl / % <sup>1)</sup>	Festgelegte Zielgrößen und Frist zur Erreichung bis 31.12.2026
Aufsichtsrat	Anzahl ( $\cong$ %)	1 (17)
Vorstand	Anzahl ( $\cong$ %)	0 (0) / 1 ( $\leq$ 33) <sup>2) 3)</sup>
Erste Führungsebene unterhalb des Vorstands	%	27 <sup>4)</sup>
Zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands	%	31 <sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Angaben in Prozent: Alle Angaben in Prozent mathematisch gerundet ohne Nachkommastelle.

<sup>2)</sup> Vorstand: Für den Fall einer Besetzung des Vorstands mit nicht mehr als zwei Mitgliedern braucht dem Vorstand kein weibliches Mitglied anzugehören. Ist der Vorstand mit mehr als zwei Mitgliedern besetzt, soll mindestens ein Mitglied des Vorstands eine Frau sein.

<sup>3)</sup> Vorstand: Zum 31. Dezember 2024 bestand der Vorstand aus zwei Mitgliedern.

<sup>4)</sup> Erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands: Die Angabe der Zielgröße für den angestrebten Frauenanteil in Prozent entspricht vor Rundung vollen Personenzahlen.

Die vom Aufsichtsrat verabschiedeten Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand berücksichtigten bzw. berücksichtigen – insbesondere auch unter Beachtung der Größe des Unternehmens – die satzungsgemäße und ausreichende Besetzung des Vorstands mit zwei Mitgliedern. Die Umsetzung eines Frauenanteils im Vorstand über den bisherigen und gegenwärtigen Status hinaus, d.h. von mindestens einem weiblichen Mitglied, wäre daher nicht umsetzbar gewesen bzw. umsetzbar, ohne den Vorstand zu erweitern. Im Übrigen hat sich der Aufsichtsrat bei seinen Bestellungsbeschlüssen zum Vorstand bisher im Interesse des Unternehmens maßgeblich von der Eignung

der Kandidatinnen und Kandidaten leiten lassen mit dem Ziel, den Vorstand so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dies sollen auch künftig die maßgeblichen Kriterien sein, auch wenn bei entsprechenden Vorstandsvakanzen nach wie vor ein besonderes Augenmerk auf die aktive Sondierung nach qualifizierten Kandidatinnen gelegt werden soll. Bei einem lediglich aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand hätte bzw. würde aber die Festlegung einer Zielgröße von mindestens einem weiblichen Mitglied und damit über die Zielgröße Null hinaus aus Sicht des Aufsichtsrats zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung bei der Auswahl geeigneter, qualifizierter Kandidatinnen bzw. Kandidaten geführt bzw. führen. Eingedenk der gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes sowie einer ebenso in Anbetracht der Größe des Unternehmens realistischen möglichen Erweiterung der Anzahl der Mitglieder des Vorstands hat es der Aufsichtsrat in Bezug auf den Frauenanteil im Vorstand in diesem

Fall für angemessen gehalten, als Zielgröße dafür festzulegen, dass mindestens eines der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft eine Frau sein soll.

## (6) Vergütung der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat – Vergütungsbericht / Vergütungssystem

Das geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG, das von der Hauptversammlung am 11. Mai 2021 gebilligt wurde, sowie der von der Hauptversammlung am 11. Mai 2021 gefasste Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Bestätigung der Vergütung und über das Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats sind auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) öffentlich zugänglich. Unter derselben Internetadresse werden der Vergütungsbericht über das Geschäftsjahr 2024 und der diesbezügliche Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG öffentlich zugänglich gemacht.

## (7) Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

### (7.1) Corporate Governance und Kodizes der Berentzen-Gruppe

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft beachtet sämtliche gesetzlichen Anforderungen an die Unternehmensführung und – mit den in der Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG genannten und begründeten Ausnahmen – auch die Empfehlungen des DCGK.

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat ist der für alle Beschäftigten der Berentzen-Gruppe geltende Berentzen-Gruppe Verhaltenskodex implementiert. Ferner sind zwei weitere Kodizes etabliert, namentlich der Berentzen-Gruppe Marketingkodex und der Berentzen-Gruppe Lieferantenkodex. Diese drei Kodizes basieren auf geltenden Gesetzen und etablierten Standards. Sie bilden die Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln in der Berentzen-Gruppe.



## **(7.2) Compliance, Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem, Interne Revision**

### **(7.2.1) Compliance**

Die geschäftlichen Aktivitäten der in zahlreichen verschiedenen Ländern und Regionen und damit im Geltungsbereich einer großen Anzahl unterschiedlicher Rechtsordnungen tätigen Berentzen-Gruppe unterliegen einer Vielzahl nationaler und internationaler Rechtsvorschriften. Compliance in der Berentzen-Gruppe umfasst die Einhaltung der im Einzelfall jeweils einschlägigen nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, Industriestandards, ihrer Kodizes sowie deren freiwillig eingegangene Selbstverpflichtungen und internen Richtlinien. Die Compliance und deren Beachtung durch sämtliche Unternehmen der Berentzen-Gruppe mittels eines an ihrer Risikolage ausgerichteten Compliance Management Systems ist eine wesentliche Leitungsaufgabe des Vorstands.

Eine wesentliche Grundlage für die Compliance in der Berentzen-Gruppe bilden ihre im Abschnitt (7.1) genannten Kodizes. Darüber hinaus dient eine Vielzahl weiterer intern etablierter Richtlinien der Prävention von Compliance-Verstößen.

Die Zuständigkeit für sämtliche Angelegenheiten der Compliance in der Unternehmensgruppe ist organisatorisch bei der Abteilung Corporate Legal & Compliance verankert. Diese ist dem für das Ressort Recht zuständigen Vorstandsmitglied zugeordnet und berichtet an den Gesamtvorstand. Neben dem Vorstand ist auch der Aufsichtsrat im Rahmen der ihm obliegenden Überwachungsfunktion für die Compliance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft und damit der Berentzen-Gruppe insgesamt mit verantwortlich.

Zur Entgegennahme von Hinweisen auf Compliance-Verstöße oder diesbezüglicher Verdachte ist ein den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Hinweisgebersystem implementiert. Den Beschäftigten der Berentzen-Gruppe und Dritten ist im Rahmen dessen die Möglichkeit eingeräumt, vertraulich und auch anonym Hinweise auf etwaige Verstöße zu geben.

Die Kodizes der Berentzen-Gruppe sowie der Zugang zu ihrem Hinweisgebersystem sind auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/verantwortung](http://www.berentzen-gruppe.de/verantwortung) verfügbar.

### **(7.2.2) Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem**

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit den Risiken der Geschäftstätigkeit. Der Vorstand stellt dies durch ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem in der Unternehmensgruppe sicher.

Die wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sind in ihrem auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/berichte](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/berichte) verfügbaren Geschäftsbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft beschrieben. Im dortigen Abschnitt „Risiko- und Chancenbericht“ des zusammengefassten Lageberichts wird zudem zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen.

### **(7.2.3) Interne Revision**

Zur Steuerung und Überwachung von Compliance, des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems ist darüber hinaus die organisatorisch zentral bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft verankerte Interne Revision der Unternehmensgruppe etabliert.

Gegenstände der Internen Revision sind insbesondere eine Überprüfung der wesentlichen internen Geschäftsprozesse, anlassbezogene Prüfungen sowie die Prüfung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems.

Die Interne Revision ist ebenfalls dem unter anderem für das Ressort Recht zuständigen Vorstandsmitglied zugeordnet. Gegenstände und Ergebnisse der Internen Revision sind ferner Teil der Befassungen des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats.

### **(7.3) Nachhaltigkeit**

#### **Nachhaltigkeitsstrategie**

Eine verantwortungsvolle Unternehmensführung leistet einen essenziellen Beitrag, um die Zukunft der Berentzen-Gruppe zu sichern. Hierfür bildet die Nachhaltigkeitsstrategie der Unternehmensgruppe den Rahmen. Diese folgt dem Nachhaltigkeitsverständnis der Berentzen-Gruppe: Langfristig wirtschaftlich erfolgreich zu sein und gleichzeitig Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt zu übernehmen.

Dazu hat die Berentzen-Gruppe konkrete Ziele und Maßnahmen erarbeitet, die eine nachhaltige Entwicklung der Unternehmensgruppe mess- und steuerbar machen.

#### **Nachhaltigkeitsmanagement**

Zur Wahrnehmung ihrer unternehmerischen Verantwortung orientiert sich die Berentzen-Gruppe an nationalen und international anerkannten Standards. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ist darüber hinaus Teilnehmerin am United Nations Global Compact, der weltweit größten Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Die Verantwortung für die Nachhaltigkeitsstrategie einschließlich deren Zielsetzungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit liegt beim Vorstand. Im Rahmen dessen stellt dieser sicher, dass die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für die Unternehmensgruppe sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifiziert und bewertet werden. In der Unternehmensstrategie werden neben langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen berücksichtigt. Die Unternehmensplanung umfasst – neben entsprechenden finanziellen Zielen – auch entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Ziele. Im Rahmen der aktienrechtlichen Kompetenzordnung obliegt dem Aufsichtsrat auch insoweit die Überwachung und die Beratung des Vorstands in Fragen der Nachhaltigkeit.

Zur Steuerung des Nachhaltigkeitsmanagements ist ein Sustainability Council als Steuerungsgremium etabliert. Die konzernweiten Nachhaltigkeitsaktivitäten als solche werden von der Abteilung Sustainability koordiniert. Der Director Corporate Finance und Sustainability berichtet direkt an den ressortzuständigen Vorstand.

### Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Berentzen-Gruppe informiert in ihrer freiwilligen, gesonderten Nachhaltigkeitsberichterstattung jährlich über ihre Nachhaltigkeitsaktivitäten. Als Rahmenwerk werden die Richtlinien der Global Reporting Initiative (GRI Standards) herangezogen. Die Nachhaltigkeitsberichte der Berentzen-Gruppe sind auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/verantwortung](http://www.berentzen-gruppe.de/verantwortung) öffentlich zugänglich.

### (7.4) Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Konzernabschluss und der Konzern-Halbjahresfinanzbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenausschüttung maßgebliche Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen sowie den deutschen aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Aufsichtsrat geprüft und grundsätzlich von diesem gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem der Abschlussprüfer zuvor schriftlich seine Unabhängigkeit nach den anwendbaren europarechtlichen und deutschen gesetzlichen sowie berufsrechtlichen Vorschriften erklärt und sich der Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats wiederholt von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt hatte. Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit dem Geschäftsjahr 2021 Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die verantwortlichen und unterzeichnenden Prüfungspartner für den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 sind Herr Carsten Schürmann (seit dem Geschäftsjahr 2023) und Herr Maik Schure (seit dem Geschäftsjahr 2023). Die anwendbaren europarechtlichen, deutschen gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben zur Auswahl des Abschlussprüfers und Ausschlussgründen sowie zu den Rotationsverpflichtungen des Abschlussprüfers und der verantwortlichen Prüfungspartner werden erfüllt.

In Bezug auf die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2024 wurde mit dem Abschlussprüfer vereinbart, dass dieser den Aufsichtsrat unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Des Weiteren wurde für diese Abschlussprüfung vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Erklärung zum DCGK ergeben.

### (7.5) Transparenz

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft [www.berentzen-gruppe.de](http://www.berentzen-gruppe.de) eine wichtige Kommunikations- und Veröffentlichungsplattform. Über dieses Medium sind neben Informationen zur Geschäftstätigkeit der Berentzen-Gruppe und deren Corporate Governance – darunter die (Konzern-) Erklärungen zur Unternehmensführung und Corporate Governance Berichte sowie die Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat

zum DCGK gemäß § 161 AktG – insbesondere Finanzberichte, Nachhaltigkeitsberichte, Berichte und Dokumente zur Hauptversammlung sowie kapitalmarktrelevante Mitteilungen im Rahmen der jeweils einschlägigen Bestimmungen über Veröffentlichungsfristen und -zeiträume dauerhaft öffentlich zugänglich. Ein dort ebenfalls eingestellter Finanzkalender gibt Auskunft über entsprechende Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine der Gesellschaft.

## (8) Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Dezember 2024 gemeinsam die nachfolgende jährliche Erklärung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum DCGK gemäß § 161 AktG abgegeben.

### **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben zuletzt im Dezember 2023 die jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam abgegeben und diese im Juni 2024 aktualisiert.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende jährliche Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG gemeinsam ab:

(1)

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 28. April 2022) mit folgender Ausnahme entsprochen wird:

#### **Empfehlung G.12**

Gemäß Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 28. April 2022 soll im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Entgegen dieser Empfehlung sehen die Vorstandsverträge eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Die bestehenden Vorstandsverträge sehen ein Sonderkündigungsrecht im Fall von einzelnen im Vertrag definierten Kontrollwechsel-Sachverhalten vor, die jeweils eine Änderung im Gesellschafterkreis mit einem neuen Mehrheitsgesellschafter beinhalten. Die Vorstandsmitglieder haben im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts einen Anspruch auf Abfindung, wobei mit Blick auf die variablen Vergütungsbestandteile deren Geldwert zum Zeitpunkt der Ausübung des Sonderkündigungsrechts ausgezahlt werden sollte. Die Abfindung ist auf maximal zwei Jahresvergütungen begrenzt. Sie wird in einer Summe 14 Tage nach Ausübung des Sonderkündigungsrechts fällig. Aufsichtsrat und Vorstand sind der Auffassung, dass ein Kontrollwechsel regelmäßig Veränderungen im Unternehmen bedingt, die es als nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, die Höhe der Auszahlung aus langfristigen variablen Vergütungsbestandteilen von der Entwicklung der Gesellschaft und ihres Aktienkurses nach dem Kontrollwechsel abhängig zu machen. Durch diese vertragliche Regelung wird nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands die Ausrichtung der Vergütung auf eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft nicht beeinträchtigt, da die Vorstandsmitglieder während ihrer Vorstandstätigkeit mit einem späteren Kontrollwechsel nicht rechnen können.

(2)

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erklären, dass seit Abgabe ihrer letzten, aktualisierten Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG im Juni 2024 den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 27. Juni 2022 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodexfassung vom 28. April 2022) mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

**(2.1) Empfehlungen D.3 Sätze 1 und 3**

Gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG und Grundsatz 15 der Kodexfassung vom 28. April 2022 muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.

Gemäß Empfehlung D.3 Satz 1 i.V.m. deren Präzisierung in D.3 Satz 2 der Kodexfassung vom 28. April 2022 soll der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Gemäß Empfehlung D.3 Satz 3 der Kodexfassung vom 28. April 2022 soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein.

Der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft verfügte und verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung und ein weiteres Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung im Sinne des § 107 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG und dem insoweit gleichlautenden Grundsatz 15 der Kodexfassung vom 28. April 2022. Entgegen den diesbezüglich weitergehenden Empfehlungen D.3 Sätze 1 und 3 i.V.m. deren Präzisierung in D.3 Satz 2 der Kodexfassung vom 28. April 2022 verfügte jedoch der Vorsitzende des Finanz- und Prüfungsausschusses nicht zugleich auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und das betreffende weitere Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses nicht zugleich auch über Sachverstand auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft erstellt zwar bereits seit dem Jahr 2017 einen Nachhaltigkeitsbericht, war und ist aber nicht nach den bis einschließlich für das Jahr 2024 insoweit noch einschlägigen Vorschriften der §§ 289b, 315b HGB zur mit den genannten Empfehlungen im Deutschen Corporate Governance Kodex in Bezug genommen nichtfinanziellen (Konzern-) Erklärung verpflichtet, so dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung bis einschließlich für das Jahr 2024 freiwillig erfolgte bzw. erfolgt. Dementsprechend waren bis einschließlich für das Jahr 2024 weder die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB noch der Aufsichtsrat bzw. der Finanz- und Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gemäß §§ 170 Abs. 1 Satz 3, 171 Abs. 1 Satz 4, 111 Abs. 2 Satz 4 AktG gesetzlich zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet.

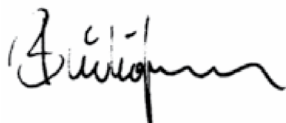
**(2.2) Empfehlung G.12**

Entgegen der Empfehlung G.12 der Kodexfassung vom 28. April 2022 sahen die Vorstandsverträge aus den im vorstehendem Abschnitt (1) erläuterten Gründen eine kurzfristige Fälligkeit von Abfindungszahlungen im Falle der Ausübung eines darin vereinbarten Sonderkündigungsrechts vor.

Haselünne, im Dezember 2024

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand



Ralf Brühöfner

Mitglied des Vorstands



Oliver Schwegmann

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat



Uwe Bergheim

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Die aktuelle und frühere gemeinsame Erklärungen von Vorstand und Aufsichtsrat zum DCGK gemäß § 161 AktG sind auf der Unternehmenswebsite unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) dauerhaft öffentlich zugänglich.

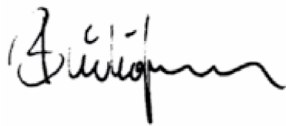
## (9) Veröffentlichung der (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung

Diese (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung wird auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter [www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft](http://www.berentzen-gruppe.de/investoren/aktiengesellschaft) öffentlich zugänglich gemacht.

Haselünne, den 28. Februar 2025

Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Für den Vorstand



Ralf Brühöfner

Mitglied des Vorstands



Oliver Schwegmann

Mitglied des Vorstands

Für den Aufsichtsrat



Uwe Bergheim

Vorsitzender des Aufsichtsrats

## Impressum

### **Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: [info@berentzen.de](mailto:info@berentzen.de)

Internet: [www.berentzen-gruppe.de](http://www.berentzen-gruppe.de)

### **Unternehmenskommunikation**

#### **& Investor Relations**

T: +49 (0) 5961 502 215

E: [pr@berentzen.de](mailto:pr@berentzen.de)

E: [ir@berentzen.de](mailto:ir@berentzen.de)

Veröffentlichungsdatum: 3. März 2025

## Disclaimer

Die innerhalb der vorliegenden Erklärung verwendeten und etwaig durch Dritte geschützten Marken und sonstige Kennzeichen unterliegen den Bestimmungen des jeweils geltenden Markenrechts sowie den Rechten der eingetragenen Eigentümer. Die Urheber- und Vervielfältigungsrechte für von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft selbst erstellte Marken und sonstige Kennzeichen verbleiben bei ihr, soweit sie nicht ausdrücklich etwas Anderem zustimmt.

Diese Erklärung liegt zu Informationszwecken auch in englischer Sprachfassung vor. Im Falle von Abweichungen ist allein die deutschsprachige Fassung maßgeblich und geht der englischsprachigen Fassung vor.



**Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Ritterstraße 7

49740 Haselünne

Deutschland

T: +49 (0) 5961 502 0

F: +49 (0) 5961 502 268

E: [info@berentzen.de](mailto:info@berentzen.de)

Internet: [www.berentzen-gruppe.de](http://www.berentzen-gruppe.de)